



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

Zl. 70 4850/28-I/B/7/92
An das
Präsidium des Nationalrates
1016 Wien

BUNDESMINISTERIUM GESETZENTWURF	
Zl.	81-GE/19.92
Datum: 04. SEP. 1992	
Verteilt	4. Sep. 1992 Bla.

Dr. Hainberger

**Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
zum Entwurf des Bundesministeriums für
wirtschaftl. Angelegenheiten betreffend ein
Heizkostenabrechnungsgesetz
(BMwA GZ 50.080/12-X/B/8/92)**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend ein Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz).

Beilagen

Wien, am 20. August 1992
Für den Bundesminister:
i.V. S c h u s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
ZL. 70 4850/28-I/B/7/92

S t e l l u n g n a h m e

zum

**Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch
verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und
Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG)
Begutachtungsentwurf**

1. Allgemeines

Lange bevor der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9.10.1991, G43/91-9, die verbrauchsabhängige Heizkostenaufteilung (§ 14 Abs. 1 2. Satz WGG) mit Wirksamkeit zum 1.10.1992 als verfassungswidrig aufgehoben hat, wurden vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wiederholt die konsumentenpolitischen Bedenken gegenüber den geltenden Bestimmungen über die verbrauchsabhängige Heizkostenverteilung im MRG, im WEG und im WGG betont.

Als besondere Mängel wurden dabei hervorgehoben, daß die Abrechnungspraxis absolut uneinheitlich ist und die überwiegend anzutreffenden Abrechnungen für einen Normalverbraucher unverständlich, undurchsichtig und nicht nachvollziehbar sind.

Darüberhinaus werden die umwelt- und konsumentenpolitischen Ziele, die z.B. in der Vereinbarung gem. Artikel 15a B-VG über die Einsparung von Energie (BGBl.Nr. 351/1980) verankert sind, in Ermangelung eines gefestigten und normierten "Standes der Technik" auf dem Gebiet der Gerätetechnologie, des Geräteeinsatzes, der Berechnungs- und Schätzverfahren verfehlt.

Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden Anstrengungen des Normungsinstitutes zur Erarbeitung einer ÖNORM zur "Wärmekostenabrechnung" begrüßt und unterstützt.

So wie die Arbeiten des Normungsinstitutes an einer ÖNORM zur Wärmekostenabrechnung, die in Form eines Gründrucks vorliegt, begrüßt wurden, so wird auch der vom BMWA zur Begutachtung versendete Entwurf positiv bewertet und in seinen grundsätzlichen Regelungszielen und Regelungstechniken ausdrücklich unterstützt.

Der Entwurf weist aber in mehreren Detailfragen Schwächen auf, in dem in der Praxis wichtige Fragen nicht oder nur unzureichend gelöst wurden. Dieser "mangelnden Regelungsdichte" stehen aber zum Teil nicht notwendige Überreglementierungen gegenüber, die die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Entwurfes zum Teil erheblich beeinträchtigen.

Im Folgenden werden die als nicht oder unzureichend gelösten Fragen oder Themenbereiche aufgelistet; teilweise werden Alternativen oder Lösungsvorschläge angeboten. In den Fällen, in denen dies nicht erfolgt ist, wird angeregt, mit den betroffenen Verkehrskreisen Lösungsmöglichkeiten auf der Basis des Entwurfes und der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zu diskutieren.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes - offene Fragen, unzureichende Problemlösungen

2.1. Zielbestimmung (§ 1)

Die Zielbestimmung, die im wesentlichen die Funktion hat, eine Interpretationshilfe bei Auslegungsfragen zu sein, verwendet zum Teil Begriffe, die von den in den nachfolgenden §§ abweichen oder einen äußerst unscharfen Begriffshof aufweisen (z.B. "rationelle und sparsame Energieverwendung", "meßbarer Einfluß auf den Verbrauch", "Meßvorrichtungen"). Darüberhinaus genügt beim sog. "Wirtschaftlichkeitsvergleich" gem. § 1 der "Kostenausgleich" während die §§ 6 und 7 eine "deutlich höhere" Kosteneinsparung verlangen.

2.2 Begriffsbestimmungen (§ 2)

- Nutzungsobjekt, beheizbare Nutzfläche

Durch die Definition der Nutzungsobjekte in der Form, daß auch sog. "Zubehörräume" ein Nutzungsobjekt darstellen können (zB Hobbyraum, Sauna, Garage, Keller oder Hausbesorgerwohnung) ist der Anwendungsbereich des Gesetzes bei gleichbleibender Textierung des § 3 erheblich erweitert (Beispiel Ein- oder Zweifamilienhaus mit einer Wohnung einer Garage und einem Hobbyraum).

- Unklar ist auch, ob eine "zentrale" oder "gemeinsame Wärmeversorgungsanlage" gemeint ist und was eine "abgeschlossene" (?) wirtschaftliche Einheit auszeichnet.

- Stand der Technik im 2. Satz

Redaktionsversehen - Es fehlt offenbar das Wort "vergleichbare" nach "insbesondere".

- Wäremabgeber - Die Begriffsbestimmung entbehrt für den offenbar einzubeziehenden Bereich der Fernwärme der nötigen Klarheit.

2.3 Verhältnis zu anderen Regelungen (§ 4)

Die Reichweite dieser ausdrücklichen, formellen Derogationsregel, vor allem im Hinblick auf § 15 KSchG und die §§ 3 ff MRG sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen deutlich gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist vor allem eine ausdrückliche Regelung der fernwärmeversorgten Objekte (Altverträge und erst in Zukunft zu errichtende Anlagen) vorzusehen.

In diesem Zusammenhang tritt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz dafür ein, das auch bei den fernwärmeversorgten Objekten (mit oder ohne Einzellieferungsverträgen) die Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes jedenfalls sinngemäß zur Anwendung kommen sollen. Die strikte Trennung von Energiekosten und sonstigen Kosten wird dort freilich nicht zweckmäßig sein.

2.4 Voraussetzungen für die Verbrauchsermittlung (§ 5)

Das Anknüpfen der verbrauchsabhängigen Energiekostenverteilung an die "überwiegende Beeinflußbarkeit des Energieverbrauches" ist in den Absätzen 1 und 3 unterschiedlich (einmal bezogen auf den einzelnen Wärmeabnehmer, das andere Mal auf die Summe aller Wärmeabnehmer des Gebäudes, richtiger der wirtschaftlichen Einheit) und darüberhinaus im Hinblick auf die Ermittlung unzureichend definiert.

Denkbar und argumentierbar sind Anknüpfungen an die Jahresarbeit, an die installierte Wärmeleistung sowie allfällige Kombinationen.

Das Bezugnehmen auf "Messungen des Wärmeverbrauchs" in Abs. 2 ist mißverständlich, insbesondere im Hinblick auf Zulässigkeit von Ermittlungen gem. § 11 Abs. 2 und die

Tatsache, daß mit einigen Gerätetypen nicht der "Verbrauch" gemessen wird, sondern nur ein Verbrauchsanteil ermittelbar gemacht wird.

2.5 Ausstattung mit Vorrichtungen zur Erfassung der Verbrauchsanteile (§ 6)

Diese Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen, es wird aber angeregt, deutlich zu machen, wer Antragssteller und wer Antragsgegner (Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, Vermieter, Wärmeabgeber etc.) ist.

Bei der verpflichtend vorgesehenen Beischaufung von Kosten-Nutzen-Vergleichen erscheint es zweckmäßig sich an der Formulierung des § 3 Abs. 2 Z. 5 letzter Halbsatz MRG zu orientieren.

2.6 Maßnahmen zur sparsameren Nutzung von Energie (§ 7)

Auch bei dieser Bestimmung wäre es zweckmäßig im Text oder zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, wer Antragsteller und wer Antragsgegner ist, bzw. in welchem Verfahren die daraus abgeleiteten zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Für den Bereich des MRG ist derzeit davon auszugehen, daß Verbesserungen an einer zentralen Wärmeversorgungsanlage nur mit Mehrheit gem. § 6 MRG durchgesetzt werden können. Wenn mit dieser Bestimmung ein für den einzelnen Nutzungsberechtigten (Mieter, Wohnungseigentümer) durchsetzbarer Anspruch auf Verbesserung der Anlage, sodaß eine verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung möglich ist, geschaffen werden soll, wäre dies im Text oder zumindest in den Erläuterungen deutlich zu machen.

Aus der Sicht des BMGSK ist eine derartige Änderung der geltenden Rechtslage durchaus zu begrüßen.

2.7 Prüfpflichten (§ 8)

Das in einem Vorentwurf vorgesehene "Stammdatenblatt", das die wesentlichsten Informationen mit Relevanz für eine verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung zu enthalten hat, ist als unverzichtbares Element für eine nachvollziehbare und daher auch verbraucherfreundliche Wärmekostenverteilung anzusehen.

Darüberhinaus kommt einem derartigen Dokument eine besondere unterstützende Funktion als Beweismittel in gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen zu.

Es wird daher angeregt, entsprechende Regelungen über ein sog. "Stammdatenblatt" wieder aufzunehmen und zweckmäßiger Weise eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung einheitlicher, inhaltlicher und formaler Anforderungen vorzusehen.

2.8 Trennung der Heiz- und Warmwasserkosten (§ 9)

Während der gesamte Entwurf grundsätzlich davon ausgeht, daß nur die Energiekosten, nicht aber die sonstigen Kosten des Betriebes verbrauchsabhängig zu verteilen sind, wird im § 9 diese unterschiedliche Behandlung nicht deutlich, indem eine Trennung der "Heiz- und Warmwasserkosten" und nicht der "Energiekosten" für Heizung und Warmwasserbereitung vorgesehen wird.

2.9 Ermittlung der Verbrauchsanteile (§ 11)

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ablesung und Abrechnung ist die Verankerung einer entsprechenden Duldungspflicht im Bezug auf Ablese und Abrechnungsaktivitäten in den einzelnen Nutzungsobjekten zweckmäßig.

2.10 Wechsel des Wärmeabnehmers oder Wärmeabgebers (§ 14)

Bei der Regelung der Folgen des Wechsels eines Wärmeabnehmers erscheint es zweckmäßig konkret festzulegen, wann und von wem Zwischenablesungen durchgesetzt werden können.

2.11 Abrechnung (III. Abschnitt)

Die Bestimmung über die Rechtzeitigkeit der Rechnungslegung, derzeit 3. Satz im § 19 Abs. 3, wäre aus systematischen Erwägungen in § 17 Abs. 1 vorzuziehen.

Wie schon zu "Stammdatenblätter" (2.7) ausgeführt wurde, scheint auch bei der Abrechnung eine Verordnungsermächtigung zur weiteren Konkretisierung (z.B. Abrechnungsformblätter) zweckmäßig.

Im § 21 Abs. 4 wäre bei den Folgen der Abrechnung klarzustellen, ob die Ausschlußfrist nur durch eine gerichtliche Geltendmachung gehemmt oder unterbrochen wird oder ob eine andere Form der Geltendmachung ausreicht.

2.12 Besondere Verfahrensvorschriften (IV. Abschnitt)

Bei der in Abs. 3 vorgesehenen amtswegigen Beiziehung von Unternehmen im Sinne des § 8 ist klarzustellen, daß es sich wohl nur um das bei der antragsgegenständliche Anlage bereits beauftragte Unternehmen handeln kann.